
Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadt St. Ingbert ¹⁾

§ 1
Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Stadt St. Ingbert, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Saarbrücker Zeitung.
- (2) Die Bekanntmachungen sind in vollem Wortlaut im amtlichen Teil der Saarbrücker Zeitung zu veröffentlichen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3.

§ 2
Ortsübliche Bekanntmachung

Die in § 1 beschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung gilt als ortsübliche Bekanntmachung, soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 3
Bekanntmachung durch Offenlegung

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, daß sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 öffentlich bekanntzumachen.
Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug der Bekanntmachung gemäß § 5 zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4
Notbekanntmachung

Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbes. durch Anschlag, Flugblätter oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Saarbrücker Zeitung vollzogen:
- (2) Bei der Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen. Die ausgelegten Schriftstücke sind so aufzubewahren, dass sie nicht verändert oder unbrauchbar werden können.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird
 - a) durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Saarbrücker Zeitung
 - b) durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt St. Ingbert öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Sie tritt in Kraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b).²⁾

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt St. Ingbert vom 30. Januar 1975 außer Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **15. Dezember 1981**

²⁾ in Kraft seit 25. Dezember 1981